



Gemeinde Hausen

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hausen
am DIENSTAG, den 13.10.2020 um 19.00 Uhr
im Pfarrheim Hausen, Ostringstr. 39**

(aufgrund der Sicherheitsabstände und Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie)

Nummer:	10/2020
Dauer:	19.00 Uhr bis 20.30 Uhr (nichtöffentliche bis 21.15 Uhr)

Vorsitz:	Bürgermeister Michael Bein
Schriftführerin:	Jacqueline Gado
Weitere Anwesende:	Kämmerer Peter Maidhof

Mitglieder des Gemeinderates			an- wesend	ent- schuldigt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Heß	Klaus	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fraktionsvorsitzender
Bein	Eckhard	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Frieß	Alexander	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kaas	Christian	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reiter	Nicole	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Suffel	Tamara	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tienes	Markus	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2. Bürgermeister, ab 19:17 Uhr
Braun	Manfred	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3. Bürgermeister
Zimmermann	Karl	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fraktionsvorsitzender
Lebert	Gerhard	CSU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Scheiter	Thomas	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zengel	Daniela	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anlagen zum Protokoll	Berichte der Kämmerei
--------------------------	-----------------------

Tagesordnung

-öffentlich-

1. **Genehmigung der Niederschriften der Gemeinderatsitzung vom 08.09.2020**
2. **Veröffentlichung der nichtöffentlichen Punkte aus der Gemeinderatsitzung vom 08.09.2020**
3. **Berichte des Bürgermeisters**
4. **Vollzug der BayBO - Behandlung der vorliegenden Bauangelegenheiten**
 - 4.1 **Errichtung eines Zaunes**
Fl.-Nr. 4046, Kirchenweg 19

- 5. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**
Erschließungsbeitragssatzung – EBS
Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass (Erledigung aus Prüfbericht Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband)
 - 6. Zwischenbericht der Kämmerei zur Entwicklung des Haushaltsplanes 2020 (Gemeinde Hausen)**
 - 7. Jahresrechnungen 2019**
Bekanntgabe der Ergebnisse und Rechenschaftsbericht
 - Gemeinde Hausen
 - Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt
 - 8. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen**
-

Bürgermeister Bein eröffnete um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Er begrüßte die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Zuhörer, Frau Ney vom Main-Echo und den Kämmerer Peter Maidhof sowie Jacqueline Gado, die erstmals das Protokoll führt.

Außerdem informierte er darüber, dass heuer aufgrund der Corona-Pandemie an Allerheiligen die Gräbersegnung nicht wie üblich auf dem Friedhof, sondern lediglich ein Gottesdienst in der Kirche abgehalten wird.

1. Genehmigung der Niederschriften der Gemeinderatsitzung vom 08.09.2020

Gegen die Niederschrift wurden keine Einwände erhoben, sie ist somit genehmigt.

2. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Punkte aus der Gemeinderatsitzung vom 08.09.2020

Bürgermeister Bein berichtete über folgende nichtöffentliche Punkte der vergangenen Sitzung:

Konditionen zur Anmietung des Pfarrheimes

Da die GR-Sitzungen wahrscheinlich noch auf unbestimmte Zeit im Pfarrheim abgehalten werden müssen und auch die Vereine im Herbst und Winter eine Heimat brauchen, wurde gemeinsam mit dem Pfarrvorstand ein Konzept erarbeitet, wie diese Nutzungen finanziell geregelt werden. Bei früheren Terminen war es so, dass jede Nutzung einzeln abgerechnet wurde. Die Gemeinde entrichtet jetzt eine monatliche Pauschale, die die Nutzung für GR-Sitzungen ermöglicht und zudem die Vereine das Pfarrheim für eine Gebühr von 15 Euro nutzen können.

3. Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister Bein berichtete über folgende Themen:

„Bike Park“

Bürgermeister Michael Bein und Geschäftsleiter Markus Michler hatten zu diesem Thema am Donnerstag, den 24.09.2020 ein Gespräch im Landratsamt und am vergangenen Freitag mit Herrn Vogt vom Planungsbüro Trölenberg & Vogt, welches auf Landschaftsplanungen spezia-

lisiert ist, einen Vorort- Termin. Grundsätzlich benötigt die Gemeinde zur Erstellung einer Fahrradstrecke im Außenbereich einen Bauantrag. Des Weiteren wird es als sinnvoll erachtet einen Bebauungsplan aufzustellen, der auch die Flächen der anderen angrenzenden Anlagen (wie Sportplatzanlagen) miteinschließt. All dies sollte dann natürlich auch im Flächennutzungsplan erfasst sein. Das bedeutet für die Fahrradfreunde allerdings, dass es keine schnelle Lösung gibt.

Erstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Hausen

Nach einem Termin im Landratsamt mit Frau Kaiser-Hayek, die für die Bauleitplanung zuständig ist, Herrn Kapraun (zuständig für Baurecht) und dem Bauamtsleiter Herrn Hoffmann, konnte das Anliegen der Gemeinde Hausen gut dargestellt und die für Hausen wichtigen Punkte bearbeitet werden. Auch der von der Gemeinde Hausen mit der Planung und Digitalisierung beauftragte Peter Matthiesen vom Planungsbüro FM Plan Aschaffenburg begleitete dieses Arbeitstreffen und wird die gewonnenen Informationen in die Planungen einarbeiten, sodass mit der Umsetzung des ersten Teils- der Digitalisierung des Flächennutzungsplanes- eventuell zum Jahresende gerechnet werden kann.

Feuerwehr „Gemeindestaffel“

Am 21.09.2020 fand die erste Übung der „Gemeindestaffel“ der Freiwilligen Feuerwehr Hausen statt. Die Mitarbeiter des Bauhofes und Bgm. Bein absolvierten an diesem Tag unter fachkundiger Anleitung des Feuerwehrkommandanten Walter Rode ihre erste Übungseinheit. Viele Feuerwehrleute pendeln zum Arbeiten in andere Ortschaften. So entstehen sensible Zeitkorridore mit wenig Personal für Einsätze. Die neu gebildete Gemeindestaffel besteht daher aus Mitgliedern, die in der Regel immer in Hausen tätig sind. In Zukunft soll dank ihres Einsatzes die Abdeckung der kritischen Phasen besser möglich sein.

Beleuchtung für die Kinder und Eltern des Kindergartens entlang der Friedhofsmauer

Da der Kindergarten Abenteuerland seit der Corona Pandemie auch über den Weg entlang der Friedhofsmauer begangen wird, ist es in der nun kommenden dunklen Jahreszeit nötig diesen Weg zu beleuchten. Deshalb wird eine Beleuchtung entlang der Mauer angebracht.

Fertigstellung des Areals an den Lagerboxen des Bauhofes im Ditzenthal

Die Arbeiten in diesem Bereich sind abgeschlossen. Das beim Aushub der Lagerboxen angefallene Material ist auf der Fläche verteilt, der Rangierplatz vor der Lagerhalle und ein Teil des Weges wurden neu angelegt oder überarbeitet. Somit ist die Funktionalität der Bereiche hergestellt. Das ganze Projekt konnte letztlich zu einem überaus fairen Preis realisiert werden.

Barrierefreiheit der Bushaltestelle am Brunnenplatz

Das Bauamt hat die ersten Angebote eingeholt, die Preise sind mehr als beachtlich. In einer der nächsten Sitzungen wird detailliert auf dieses Thema eingegangen.

Waldbegang

Am Freitag, den 25. September 2020 trafen sich interessierte Bürger, der Gemeinderat, Revierleiter Hr. Popp, Hr. Spatz vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Bgm. Bein zum Waldbegang. Revierleiter Frank Popp berichtete über allerlei Interessantes und lies die Anwesenden in die Gegenwart und die Zukunft der Beförderung in Hausen blicken.

Erweiterung des Kindergartens „Abenteuerland“

Am 22.09.2020 fand im Rathaus Hausen ein Treffen bezüglich Neubau/Anbau eines Gebäudes für die Erweiterung der Kleinkindbetreuung im Kindergarten „Abenteuerland“ statt. Anwesend waren Kindergartenleitung (Waltraud Wahler), Trägerverein (Rainer Kraus), Kämmerer Peter Maidhof, Frau Kaufmann und Frau Heß von der Kindertagenaufsicht, Vertreter vom Architekturbüro Trenner und Bgm. Bein.

Hierbei stellte das Architekturbüro Trenner die vom Gemeinderat, Kindergartenleitung und Trägerverein favorisierte Variante 2b ausführlich vor. Nach eingehender Diskussion wurden die Raumaufteilungen gemäß dem Summenraumprogramm geändert und es wurde beschlossen, diese geänderte Raumaufteilung in den Planentwurf einzuarbeiten.

Das Architekturbüro Trenner arbeitete zudem die Bestandspläne des Schwesternhauses und des Kindergartens in das Gesamtkonzept ein. Der Komplettplan (Schwesternhaus, Kindergarten sowie Neubau) wurde Frau Kaufmann digital zur Verfügung gestellt. Diese leitet die Unterlagen an Frau Eschenbacher von der Regierung von Unterfranken weiter, damit diese die Entwürfe in förderrechtlicher Hinsicht prüfen kann. Dieses Ergebnis liegt bereits vor und besagt, dass als nächster Schritt die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der beiden Gebäudeteile geprüft werden soll, was derzeit auch in Arbeit ist.

Radverkehrskonzept des Landkreises Miltenberg

Zum Einstieg in das Thema „Umsetzung des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Miltenberg“ trafen sich am Freitag, den 18. September 2020 die drei Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und Geschäftsleiter Markus Michler mit Herrn Landrat Jens Marco Scherf und dem Kreisbaumeister Hr. Wosnik in Hausen. Hier wurden Möglichkeiten sondiert, die für die Gemeinde Hausen in Frage kommen und wie deren Umsetzung aussehen könnte.

Da dieses Thema sehr vielschichtig ist und viele Bereiche Hausens umfasst, ging Bgm. Bein nicht weiter auf Details ein, zumal das Radverkehrskonzept des Landkreises auf der Internetseite des Landratsamtes öffentlich zugänglich ist.

4. Vollzug der BayBO - Behandlung der vorliegenden Bauangelegenheiten

4.1 Errichtung eines Zaunes

Fl.-Nr. 4046, Kirchenweg 19

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kirchenweg“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Überschreitung der festgesetzten Einfriedungshöhe

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von 1,50 m. Laut Bebauungsplan ist die Einfriedungshöhe auf max. 1,20 m festgesetzt. Die Art der Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch die Nachbarunterschriften liegen in diesem Fall vollständig vor.

GR Zimmermann fragte nach, in wie weit dies mit dem Antrag der letzten GR-Sitzung zu vergleichen ist und dass man hier analog verfahren sollte. Dies ist es nicht, da bei der Errichtung des Zaunes aus der letzten Sitzung die Nachbarunterschriften nicht vollständig vorlagen, so Bürgermeister Bein.

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben – Errichtung eines Zaunes – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bezüglich der Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die erforderliche isolierte Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: 12:0

5. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeitragssatzung – EBS

Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass (Erledigung aus Prüfbericht Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband)

Durch die Heranziehung von Erschließungsbeiträgen beteiligen sich die Anlieger einer erstmals endgültig hergestellten Straße (= Erschließungsanlage) an den hierfür angefallenen Kosten. Grundlage hierfür ist der Erlass einer entsprechenden Satzung (Erschließungsbeitragssatzung).

Die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung ist notwendig geworden, weil die Rechtsgrundlage vom Bundesrecht (§ 127 ff BauGB) auf Landesrecht (Art. 5a KAG) übergeleitet worden ist und dies in der Satzung bislang nicht entsprechend geändert wurde.

Die Änderung wurde seitens der Verwaltung zum Anlass genommen, die Satzung an die aktuelle Fassung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages anzupassen.

Die Änderungen wurden im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband angeregt.

Die heute zu beschließenden Änderungen haben **keine monetären** Auswirkungen. Darüber hinaus wurde die Erschließungsbeitragsatzung seitens der Gemeinde Hausen in jüngster Zeit nicht angewendet, da die letzte Erschließungsmaßnahme (Am Weinberg) über einen Erschließungsträger durchgeführt und abgerechnet wurde.

Wesentliche Änderungen:

- Nennung der landesrechtlichen Ermächtigung zum Erlass der Erschließungsbeitragsatzung (**Präambel und einschlägige Satzungsnormen**)
- Konkretisierung „Art und Umfang der Erschließungsanlagen“ (was kann abgerechnet werden) → insbesondere Beitragsfähigkeit von Ausgleichsmaßnahmen (**§ 2**)
- Konkretisierung Tiefenbegrenzung im Innen und Außenbereich (**§ 6 Abs. 3**)
- Legaldefinition „Vollgeschosse“ (bislang nur in BauNVO, **§ 6 Abs. 8 und Abs. 9**)
- Korrektur der „Gewerblichen Nutzung“ von 2/3 auf „überwiegend“ (**§ 6 Abs. 10**)
- Eckplatzermäßigung (**§ 7**)
- Definition „Beitragspflichtiger“, „Entstehen der Beitragsschuld“, „Fälligkeit“ (bislang in KAG bzw. BauGB, **§§ 11, 13 und 14**)
- Unwirksamkeit von Ablösungsverträgen (**§ 15 Abs. 2**)

GR Manfred Braun fragte, ob der in §5 angegebene Gemeindeanteil generell 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes beträgt. Kämmerer Maidhof erwiderte, er kenne keine Gemeinde, bei der der Anteil höher oder niedriger ist.

Aufgrund des Art. 23 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO= in Verbindung mit Art. 5a Abs.9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Hausen mit Gemeinderatsbeschluss **13.10.2020** folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung Ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach ~~den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.)~~ **Art. 5a Abs.1 KAG** sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (~~§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB~~ **Art. 5a Abs. 2 Nr.1 KAG**)

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Rad- und Geh- wege, kombinierte Rad- und Gehwege) von
in	
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschoss- flächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoss- flächenzahl bis 0,3	10,0 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2. fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; § 427 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Art. 5a Abs.2 Nr.3 KAG) bis zu einer Breite von 5 m.	
III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Art. 5a Abs.2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m.	
IV. für Parkflächen,	
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,	

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb von Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen der Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Rad- und Gehwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist der Aufwand für den erforderlichen Wendehammer ~~im gesamten Umfang~~ bis zur einer vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, ~~soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.~~
- ~~(2) Als Anteil der Straßenentwässerung an der Entwässerungsanlage werden je lfdm. Kanal 91,00 € zugrunde gelegt.
Der Einheitssatz ermäßigt oder erhöht sich in dem Verhältnis, in dem der Baukostenindex steigt oder fällt. Dabei wird von den ermittelten Kosten vom 27.09.1993 ausgegangen. Als Baukostenindex gelten die "Preisindizes für den Tiefbau in Bayern, Untergruppe Ortskanalisationsanlage" wie sie jeweils unter der Kennziffer M I/IV in den Statistischen Berichten des Bayer. Stat. Landesamtes vierteljährlich veröffentlicht werden. Die Anpassung des Einheitssatzes tritt jeweils zum 01. Januar in Kraft. Sie wird nach dem zuletzt veröffentlichten Baukostenindex ermittelt. Der Einheitssatz wird dabei auf volle € auf- oder abgerundet. Der neue Einheitssatz wird im Amtsblatt veröffentlicht.~~
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. Vb) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder
sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine
untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. | bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres
Vollgeschoß | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. ~~bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,~~

bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 I und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. ~~wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.~~

bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse maßgebend.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer Grundstücken, ~~die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden~~ die überwiegend gewerblich genutzt werden oder Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, ~~die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden~~ die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

~~(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Art. 5a Abs. 2 Nr.1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit ein zwei Drittel anzusetzen.~~

~~— Dies gilt nicht,~~

- ~~1. — wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,~~

~~Fassung ab 07.10.2016:~~

- ~~2. — für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden~~

~~(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend.~~

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des ~~§ 127 Abs. 2 Nr. BauGB Art. 5a Abs. 2 Nr.1 KAG~~ erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gemäß § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege
7. die unselbstständigen Parkplätze,

8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen,
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des ~~§ 133 Abs. 3 BauGB~~ Art. 5a Abs.9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird im Amtsblatt der VG Kleinwallstadt Nr. XX/XXXX vom XX.XX.XXXX

veröffentlicht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. (= XX.XX.XXXX)

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, zuletzt geändert zum 24.04.2009, außer Kraft.

Hausen, den XX.XX.XXXX
Gemeinde Hausen

Michael Bein
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat stimmte dem Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung in der vorstehenden Fassung einstimmig zu.

Abstimmung: 12:0

6. Zwischenbericht der Kämmerei zur Entwicklung des Haushaltsplanes 2020 (Gemeinde Hausen)

Vorbemerkung: Zu den TOP 6 und 7 hatte die Kämmerei die Erläuterungs- bzw. Rechenschaftsberichte ausgearbeitet und in das Räte-Informationssystem eingestellt. Insofern wird auf diese Unterlagen, die dem Originalprotokoll beigelegt sind, verwiesen.

Nach den Worten des Kämmers ist wohl kaum ein Zwischenbericht mit solchem Interesse erwartet worden, wie der Bericht zum Haushalt 2020. Einziger Grund: Wie entwickeln sich die gemeindlichen Finanzen aufgrund der Corona-Pandemie?

Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat Hausen den Haushalt relativ zeitnah verabschiedete, konnten die Auswirkungen der sich ab März abzeichnenden Covid-19-Krise nicht in das Zahlenwerk einfließen.

Bei der Gewerbesteuer (Ansatz 120.000 €) sind aktuell erfreuliche 197.200 € veranlagt. Damit liegen die Gewerbesteuereinnahmen entgegen dem allgemein feststellbaren Trend bislang doch sehr deutlich über den Erwartungen.

Bei den Einkommensteueranteilen (Ansatz 1.072.700 €) geht die Kämmerei hingegen davon aus, dass das Ergebnis heuer sehr deutlich unter dem Ansatz ausfallen wird. Nachdem zwei von vier Raten bekannt sind, muss mit Mindereinnahmen in Höhe von ca. 80.000 € bis 100.000 € gerechnet werden. Damit würde diese Einnahme erstmals seit zwei Jahren wieder unter die 1-Mio.-€-Grenze fallen. Alles in allem kann hier allerdings erst mit Zahlung der dritten Rate, die in den nächsten Tagen vom statistischen Landesamt bekanntgegeben wird, Genaueres prognostiziert werden.

Anmerkung der Verwaltung: Nachdem am 14.10.2020 die dritte Rate der Gemeinschaftssteuern mitgeteilt wurde, kann zum Jahresende bei diesen Einnahmen mit folgenden Ergebnissen gerechnet werden:

Steuerart	Ansatz (€)	Erwartetes Ergebnis (€)	Differenz (€)
Einkommensteueranteile	1.072.700	1.009.813	- 62.887
USt.-Beteiligung	12.300	14.991	+ 2.691
Einkommensteuerersatz	79.200	73.902	- 5.298

Gesamt	1.164.200	1.098.706	- 65.494
---------------	------------------	------------------	-----------------

Diese Differenz wird aktuell von den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage zu einem großen Teil aufgefangen, sodass aufgrund dieser Zahlen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt bewegen sich zum Berichtszeitpunkt in Summe innerhalb der Ansätze, dagegen sind im Vermögenshaushalt bislang bei einem Gesamtanordnungssoll von 130.500 € nur unterschwellige Maßnahmen kassenwirksam geworden. Weitere Auffälligkeiten seien im Rahmen der Haushaltsausführung nicht feststellbar.

Im Verwaltungshaushalt wird aufgrund der allgemein herrschenden Finanzkrise in diesem Jahr ein deutlich geringerer Überschuss erzielt, dennoch kann nach den Worten des Kämmerers der Haushaltsausgleich ohne Nachtragshaushaltssatzung erreicht werden.

Die Gemeinderäte zeigten sich mit der finanziellen Lage zufrieden und nahmen den Bericht des Kämmerers zur Kenntnis.

7. Jahresrechnungen 2019

Bekanntgabe der Ergebnisse und Rechenschaftsbericht

- Gemeinde Hausen
- Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

Gemeinde Hausen

Kämmerer Peter Maidhof erläuterte das Jahresrechnungsergebnis 2019. Er mutmaßte, dass dies für die nächsten Jahre vermutlich der letzte positive Bericht sei, den die Kämmerei zu einer Jahresrechnung der Gemeinde Hausen abliefern kann, weil die zukünftigen Haushaltsjahre sicherlich von den Auswirkungen der Corona-Krise erheblich beeinflusst werden.

Der Gesamthaushalt 2019 der Gemeinde Hausen schließt mit einem Betrag von 5.209.656 € um 898.056 € (= 20,83 %) über dem geplanten Haushaltsvolumen von 4.311.600 € ab. Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren konnten bei der Gewerbesteuer mit 161.602 € bei einem Ansatz von 100.000 € Mehreinnahmen in Höhe 61.602 € generiert werden. Dem gegenüber erreichte das Ergebnis der Einkommensteueranteile erstmals seit zehn Jahren nicht das vorgesehene Plansoll (1.060.500 €). Bei eingebuchten 1.058.031 € bewegen sich die damit verbundenen Mindereinnahmen von 2.469 € dennoch auf vertraglichem Niveau. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beläuft sich auf 546.642 €; sie fällt damit um rd. 143.942 € höher aus als ursprünglich erwartet und liegt sehr deutlich über dem Betrag der Mindestzuführung (= Höhe der planmäßigen Kredittilgung $\hat{=}$ 49.075 €). Insgesamt wurde in der Jahresrechnung ein Sollüberschuss in Höhe von 446.570 € erzielt.

Durch die Bildung von Haushaltsresten konnten Mittel für Maßnahmen, die für 2019 geplant, aber noch nicht begonnen werden konnten, in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden.

Die Schulden wurden planmäßig getilgt und haben zum 31.12.2019 einen Stand von 67.821 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 36,25 € entspricht. Damit liegt die Gemeinde Hausen sehr deutlich unter dem Landesdurchschnitt (= 606 €).

Die allgemeine Rücklage, die als Festgeld angelegt ist, beläuft sich auf 200.000 €. Die Kassenlage ist weiterhin als überaus gut geordnet zu bewerten. Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kassenkredit musste zu keiner Zeit in Anspruch genommen werden.

Sorgen bereitet allerdings die Situation bei der Wasserversorgung, da die Kosten für den Netzunterhalt mit 126.248 € überdeutlich zu Buche schlagen. Veranschlagt waren bei der maßgeblichen Haushaltsstelle 36.000 €. Daher sind hier überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 90.248 € zu verkräften. Aufgrund von unvorhersehbaren Rohrbrüchen kann diese Ausgabe nur schwer kalkuliert werden. Fehlbeträge aus den vorausgegangenen Kalkulationszeiträumen und die hohen Ausgaben führen dazu, dass die Wasserverbrauchsgebühr, die für die Jahre 2021 bis 2023 neu zu kalkulieren ist, deutlich ansteigen wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde beauftragt, die Jahresrechnung 2019 örtlich zu prüfen. Erstmals wird die Rechnungsprüfung beleglos sein, da alle Buchungsunterlagen eingescannt sind und somit digital eingesehen werden können.

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte nahmen die Ausführungen des Kämmers zur Kenntnis und zeigten sich etwas verwundert über die hohen Ausgaben des Netzunterhaltes der Wasserversorgung. Sie konnten diese aber nachvollziehen, da im letzten Jahr viele Rohrbrüche zu verzeichnen waren. Bürgermeister Bein erklärte, dass die Reparaturkosten von Rohrbrüchen in der letzten Zeit sehr hoch sind.

GR Klaus Heß lobte die schnelle Arbeit vom AMME, wenn ein Rohrbruch oder dergleichen aufgetreten ist. Diese Meinung teilte 2. Bgm. Markus Tienes nicht, er monierte, dass es an „Extrem-Tagen“ keinen Plan-B gäbe. Man könne eine ortsansässige Firma mit integrieren, welche bei Bedarf schneller vor Ort wäre. Dies ist jedoch nicht möglich, da der AMME Verträge mit entsprechenden Firmen geschlossen hat, die für diese sogenannten Notfalleinsätze zuständig sind.

GR Klaus Heß fragte, ob schon eine Zusage der Gelder für den Umbau Sulzbacher Weg 4-6 vorliegt. Dies ist laut Kämmers Maidhof nicht der Fall. Die Prüfung der Unterlagen nehme viel Zeit in Anspruch. Er wird beim Amt für ländliche Entwicklung den aktuellen Sachstand erfragen, wann mit der Zusage gerechnet werden kann und dem Gremium dann einen Zwischenbericht abgeben.

Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

Im Vergleich zum Gesamt-Volumen des Haushaltsplanes schließt das Rechnungsergebnis 2019 heuer um 0,99 % (absolut 29.322 €) über dem Haushaltsansatz und damit fast punktgenau ab.

Der **Verwaltungshaushalt** landet mit einer Überschreitung von 1,24 % (= 29.202 €) sehr nahe am Haushaltssoll. Allerdings fällt die Schulumlage mit einem Ergebnis von 803.243 € um 36.443 € über dem Ansatz von 766.800 aus. Im Gegensatz zur Schulumlage bleibt die Verwaltungsumlage um 36.663 € unter dem Ansatz und gleicht damit die überplanmäßige Schulumlage letzten Endes in voller Höhe aus. Die Minderung der Verwaltungsumlage ist auf Gebührenmehreinnahmen sowie auf den geringer ausgefallenen Sachaufwand zurückzuführen.

Die Personalkosten schlagen heuer mit insgesamt 1.222.346 € (Ansatz 1.212.100 €) zu Buche. Mit einem Anteil von 51,35 % (Vorjahr 48,86 %) bilden die Personalkosten naturgemäß den größten Ausgabeposten im Verwaltungshaushalt.

Die gesamten Bewirtschaftungskosten für alle Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt (Schulgebäude, Rathäuser, Ansatz = 246.000 €) schlossen mit 256.904 € (Vorjahr 248.174 €) überplanmäßig ab.

Im **Vermögenshaushalt** wurde mit dem Ergebnis in Höhe von 598.918 € (Ansatz 519.800 €) eine Punktlandung erzielt. Als Besonderheit ist hier zu vermelden, dass für den Bau der Mensa **Haushaltsausgabereiste** in Höhe von 400.000 € gebildet und in das Jahr 2020 vorgetra-

gen wurden. Ebenso wurden für die Neumöblierung des Rathauses Kleinwallstadt Ausgabe-
reste in Höhe von 15.000 € erzeugt.

Demgegenüber hat die Kämmerei **Haushaltseinnahmereste** von insgesamt 407.910 € in das
Jahr 2020 vorgetragen.

Diese verteilen sich auf folgende Positionen:

- 307.910 € staatlicher Zuschuss für Digitales Klassenzimmer und Neubau Mensa
- 100.000 € Kreditfestsetzung aus Haushaltssatzung 2019 für Neubau Mensa.

In Neuanschaffungen für Schule und Verwaltung wurden (einschließlich der vorgenannten
Haushaltsreste) 92.991 € (Ansatz 94.500 €) investiert.

Die Tilgungsleistungen betragen 69.272 €, diese wurden von den beiden Mitgliedsgemeinden
als Investitionsumlage vertragskonform erstattet.

Das Gremium nahm auch diesen Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.

Positiv wurde von GR Zimmermann der sehr gut genutzte Sondertarif der Linie 62 erwähnt.
Immerhin kostet der Ausgleich zwischen Sondertarif und regulärem Ticket die Gemeinde Hau-
sen rund 10.000 Euro.

In diesem Zuge informierte Bürgermeister Bein das Gremium darüber, dass ein zweiter Bus
für die Schulkinder zur Verfügung gestellt werden konnte.

Er dankte Kämmerer Peter Maidhof für die Ausführungen.

Beschlüsse waren nicht zu fassen.

8. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

- GR Heß stellte die Frage, über welche Ausgleichsflächen die Gemeinde Hausen ver-
fügt. Bgm. Bein wird dies in Erfahrung bringen und dem Gremium dann mitteilen.
- GRin Tamara Suffel fragte, in wie weit die Vereine über die ermäßigten Konditionen für
die Anmietung des Pfarrheimes bescheid wissen. Bgm. Bein erklärte, dass dies noch
mal im Amtsblatt bekanntgegeben wird und zudem noch ein Infoschreiben an die Ver-
eine verschickt werden soll.

In diesem Zuge wurde von mehreren Anwesenden kritisiert, dass die Heizung aufgrund
von Corona-Vorschriften während der Benutzung nicht eingeschaltet werden darf. Dies
sei vor allem in den jetzt bevorstehenden Wintermonaten eine Zumutung. Die GR
Braun und Tienes wurden gebeten, hierüber nochmal mit der Pfarrei zu sprechen, ob
die Heizung bei GR-Sitzungen mit ca. 25 - 30 Personen doch eingeschaltet werden
kann.

- Des Weiteren stellte GRin Suffel fest, dass das Amtsblatt nur wenige Jugendliche er-
reicht. Eine digitale Alternative wie z. B. ein digitales Amtsblatt wären evtl. anspre-
chender für diese Personengruppe und man würde hiermit einen größeren Personen-
kreis erreichen. Laut Kämmerer Maidhof und Bgm. Bein wurde so etwas schon einma-
lin Betracht gezogen. Von Seiten der Druckerei Tübel ist dies allerdings nicht umsetz-
bar, weshalb eine andere Firma bereits eine digitale Alternative vorgestellt hat, was
aber nicht weiterverfolgt wurde. Bgm. Bein wird dieses Thema in der nächsten VG-
Sitzung noch einmal ansprechen.

- GR Scheiter wies darauf hin, dass der Gitterrost auf der gemeindlichen Fläche im Dornauer Weg noch fehlt. Eine Firma ist bereits beauftragt, so Bgm. Bein.
- Weiter fragte GR Scheiter, ob die Baugenehmigung für das neue Bürgerhaus bereits erteilt wurde. Dies verneinte der Bürgermeister, diese ist noch in Arbeit, da die Auflagen für den Immissionsschutz noch erfüllt werden müssen. GR Zimmermann erinnerte, dass der Landrat sich in dieser Sache mit kümmern wolle. Bgm. Bein wird sich diesbezüglich noch einmal mit dem Landrat in Verbindung setzen.
- 2. Bgm. Tienes informierte, dass sich in der neuen Teerdecke am Gräbchen Risse gebildet haben. Hier soll abgeklärt werden, in wie weit die Garantie noch greift. Außerdem soll geprüft werden ob auch bei anderen neuen Straßenbelägen schon Ausbesserungsarbeiten erforderlich sind. Vom Bauamt soll zudem noch der Weg im Eselspfad in Richtung Spielplatz in Augenschein genommen werden, da hier lt. GR Zimmermann Wölbungen in der Straßendecke sind.

Bürgermeister Bein dankte für die Wortmeldungen und wird diese mit der Verwaltung besprechen und über die Ergebnisse berichten.

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Ende der öffentlichen Sitzung um 20.30 Uhr.

Hausen, den 19.10.2020

Jacqueline Gado
Protokollführerin

Michael Bein
1. Bürgermeister